

stücke gelegen haben; werden dem Orte abgeschrieben. Es bekommt der Ort so viel Einquartierung weniger, als sich die Steuereinheiten dadurch vermindert haben.

Bürgermeister Schill: Ich wollte dies ebenfalls dem Herrn Bürgermeister Starke einwenden. Aus der Fassung dieser §. geht ferner jedenfalls das hervor, daß in die Kataster diejenigen Einheiten, welche auf den befreiten Grundstücken liegen, nicht mit aufgenommen werden. Dann habe ich noch eine Bemerkung gegen die Vorschläge der geehrten Deputation. Nämlich zuerst bei dem zweiten Punkte, es ist dies zwar nur eine Redactionsbemerkung, wo ich doch wünschen möchte, daß man jedenfalls die Fassung, wie sie die zweite Kammer oder vielmehr wie sie der Gesetzentwurf enthält, beibehielte und nicht dem, was die geehrte Deputation vorschlägt, beistimmte. Es heißt hier, „die in das Eigenthum des Staates übergehenden Gebäude und Grundstücke, welche auf die Dauer dieses Besitzstandes mit Steuereinheiten belegt sind.“ Nämlich es könnte nach dieser Fassung ein Mißverständnis entstehen; denn so wie die jetzt steuerbaren Grundstücke in das Staatseigenthum übergehen, so fällt ihre Steuerpflichtigkeit sofort weg und die Steuereinheiten werden sofort abgeschrieben. Es handelt sich also nur um den Zustand, in welchem sie bis zu diesem Zeitpunkte waren. Aus dieser Fassung könnte man aber fast schließen, als ob man angenommen hätte, als ob diese Belegung mit Steuereinheiten bleiben sollte; dagegen ist die Fassung der Gesetzworlage nach meiner individuellen Ansicht prägnanter und treffender, da es hier heißt: „Die in das Eigenthum des Staates übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke.“ Jederzeit werden sie zu diesem Zeitpunkte immer belegt sein, weil eben dergleichen steuerfreie Privatgrundstücke dormalen nach dem Grundsteuergesetze nicht mehr da sind. Dann wollte ich mir eine Frage erlauben hinsichtlich des Punkts 4, welche Gründe die Deputation bestimmt haben, hier dem Grundsteuerprincipe und überhaupt den im Landtagsabschiede von 1844 aufgestellten Grundsätzen entgegen eine neue Befreiung einzuführen. Es betrifft dieses die Gebäude der Universität Leipzig. Es ist vielleicht die Sache nicht von solcher Wichtigkeit in ihren Folgen, allein mir scheinen sie doch in Beziehung auf das Princip allerdings von Wichtigkeit zu sein. Nämlich die Universität Leipzig ist nach dem Grundsteuergesetze als Corporation angesehen worden und ihre Grundstücke werden künftig steuerpflichtig, zugleich aber auch wird diese Corporation die Entschädigung wie alle Steuerbefreiten erhalten. Nun weiß ich in der That nicht, welche Verhältnisse und welche Rücksichten die geehrte Deputation veranlaßt haben, hier von dem allgemeinen Grundsatz, der wiederholt anerkannt worden ist, abzugehen. So würde sich z. B. das Verhältniß herausstellen, daß die Gebäude der Universität Leipzig hier frei wären, bei den Parochiallasten zugezogen würden, und in der That wüßte ich nicht, was eine solche Verschiedenheit in beiden Gesetzen, die doch nach einem Principe zu beurtheilen sind, rechtfertigen könnte.

Prinz Johann: Ich wende mich bloß zu den Einwürlen, welche vom Herrn Bürgermeister Schill gegen das Deputationsgutachten gemacht wurden. Ich kann ihm nicht unbedingt ein-

räumen; daß das Gesetz sich bloß auf das Ortsquantum bezieht; auch in dem Deputationsberichte sollen die Steuereinheiten vorbehaltlich der Geldausgleichungen zum Grunde liegen. Was aber die Bestimmungen in §. 4 betrifft, so haben wir die Fassung im zweiten Punkte deshalb gewählt, weil es sich von in Staatseigenthum übergehenden und von bereits in Staatseigenthum befindlichen Grundstücken handelt. Nun sind diese nicht mit Steuereinheiten belegt, es würde also daraus zu folgern sein, daß die bereits im Staatseigenthum befindlichen Grundstücke bei den Militairleistungen zuzuziehen wären, was nicht in der Absicht des Gesetzentwurfs gewesen ist, es würde dies um so mehr daraus zu folgern sein, da man nicht sagen kann, es sei dies nicht nöthig zu bestimmen. Wäre dies der Fall, so hätte man auch nicht die Schlösser erwähnen müssen. Es war dies bloß, um die Sache deutlicher zu machen. Was die Universität betrifft, so ist man bei der Deputation von folgender Ansicht ausgegangen; streng genommen sollte man der Universität bloß die Befreiungen zu Gute kommen lassen, die im vierten Punkte enthalten sind, nämlich für diejenigen Gebäude und Grundstücke, die zu ihrem unmittelbaren Zwecke dienen. In der That würde ich nicht einsehen, warum die Universität in dieser Beziehung schlechter gestellt sein sollte, als andere Landesanstalten. Diese Bestimmung würde in Bezug auf die Universitätsgebäude schwer auszuführen sein, indem die Grundstücke theils vermietet sind, theils zu Universitätszwecken unmittelbar dienen, was selbst in den vermieteten Wohnungen der Fall ist, indem ein Professor eine Miethwohnung hat und in dieser seine Vorlesungen hält. Man glaubte, daß man einen Durchschnitt machen müsse und in Bezug auf Leipzig die grundsteuerfreien Gebäude ausnehmen könnte, während die nicht freien Gebäude die Militairpflichtigkeit haben. Ich gebe zu, consequent ist das Princip nicht, jedoch man wollte die Universität von dieser Last befreien, und man wußte keine andere Kategorie zu finden, wodurch sich diese Grundstücke unterscheiden.

Bürgermeister Schill: Ich wollte nur eine Rechtfertigung dieser Ansicht hören, und ich finde mich durch den ersten Grund beruhigt. Allein ich muß doch bemerken, daß, wenn man den zweiten Grund, nämlich die Schwierigkeit der Unterbringung mit im Auge gehabt hat, ich diesen nicht anerkennen kann, oder wenigstens gewünscht hätte, daß die Deputation diesen Grund weiter ausgedehnt hätte, und die von der zweiten Kammer sub 3 bemerkte Befreiung hätte gelten lassen; denn ich möchte doch glauben, daß hier dieselbe Schwierigkeit ist, wie bei den Universitätsgebäuden. Ich werde für meinen Theil jedenfalls bei dem Satze sub 3 mich mit der zweiten Kammer einverstanden erklären.

v. Posern: Ich habe mir eine Anfrage zu erlauben, von deren Beantwortung es abhängen wird, ob ich einen Antrag zu §. 3 stellen muß. Ich setze nämlich voraus, daß zu den öffentlichen milden Stiftungen auch die beiden in der Oberlausitz geliegene Klöster und das Domstift St. Petri gehören, mindestens soweit sich die Klostermauern erstrecken. Sollte es nicht der Fall sein, so würde ich mir einen Antrag erlauben. Zur Zeit